



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,  
70161 Stuttgart

Hausadresse:  
Eberhardstraße 35  
70173 Stuttgart

Telefon (07 11) 2 16-  
Telefax (07 11) 2 16-98171  
Sicherheit@stuttgart.de

GZ: 32-2.2  
SB: 32-2.2

Stuttgart, 9. November 2022

**#201012**

**Ihre Anfrage vom Oktober 2020 auf Frag den Staat zum Thema**

**§ 27a Abs.1 S.3 LVwVfG**

**Allgemeinverfügung Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-COV-2 an Schulen und bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezieht sich darauf, warum entgegen des § 27a Abs.1 S.3 LVwVfG die Begründung der Allgemeinverfügung Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-COV-2 an Schulen und bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern nicht veröffentlicht wurde.

Hierzu können wir Ihnen folgendes mitteilen:

§ 27a Abs.1 S.3 LVwVfG bezieht sich auf die Veröffentlichung im Internet. Demnach soll, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist, die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Für die streitige Allgemeinverfügung ist weder eine öffentliche noch eine ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, sodass auch das Bedürfnis nach einer Veröffentlichung im Internet entfällt.

Die Bekanntgabe erfolgte nach den Vorschriften des § 41 LVwVfG. Demnach wird die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil bekannt gemacht wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Die Allgemeinverfügungen der Stadt Stuttgart wurde im Amtsblatt und der Stuttgarter Zeitung veröffentlicht und es wurde auf die Einsichtnahme beim Amt für öffentliche Ordnung Stuttgart verwiesen, sodass den rechtlichen Erfordernissen genüge getan wurde.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Beantwortung weitergeholfen zu haben.

Freundliche Grüße

Ihr Amt für öffentliche Ordnung Stuttgart